



Für Rückfragen: Stefan Lenz

Telefon: (06220) 1065

Mobil: (0151) 120138-11

E-Mail: stefan.lenz@postillion.org

Telefax: 01803-5518-05216

Internet: www.postillion.org

Dienststz: Eichweg 5, 69259 Wilhelmsfeld

Satzung des Postillion e.V.

Vom 6. November 2007,
geändert in den
§§ 2 und 5 am 22. September 2008,
§§ 2, 4 und 5 am 21. September 2009

Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Neckar-Kreis
Anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII

Mitglied in der Internationalen Gesellschaft für
erzieherische Hilfen, Verband der Kindertagesstätten
der Schweiz, Arbeitsgemeinschaft
Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg,
Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V.

Vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützig
anerkannt (Steuer Nr. 32489/41467); Eintragung ins
Registergericht Heidelberg (VR 1407)

Bankverbindung: Konto 58114200, Volksbank Neckar-
Bergstraße eG (BLZ 67091500) und Schweizerische
Post IBAN CH3609000000602824137; BIC
POFICHBEXXX).

Vorstand: Stefan Lenz (Geschäftsführender
Vorsitzender), Christian Sauter

§ 1 Name, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen Postillion e. V. mit Sitz in Wilhelmsfeld.
- (2) Der Verein betätigt sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Insbesondere möchte der Postillion e. V. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Es ist ferner Aufgabe des Vereins, Eltern und Erziehungsberechtigte zu beraten, zu unterstützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Der Verein ist insbesondere tätig in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§11 und 13 SGB VIII), der Kindertagesbetreuung (§§22 bis 26 SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§§27 ff. SGB VIII).
- (3) Der Verein unterhält eine kraftpostgeschichtliche Sammlung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des gesamten Vermögens. Das Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden; eine Zustimmung des Finanzamtes ist erforderlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Postillion e. V. können folgende drei Gruppen beantragen:
 1. Städte und Gemeinden
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Postillion e. V. in einem Arbeitsverhältnis stehen
 3. Sonstige juristische und natürliche Personen.Über den schriftlichen Anmeldeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zweimal unentschuldigt der Mitgliederversammlung fernbleibt. Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Beirat oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Beirats steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Höchstens jedoch sechs Monate.
- (2) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes auf der Basis von Quartalsberichten
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Der Vorstand soll zur Kontrolle des Vorstandes bei den Aufgaben gem. Absatz 2 Buchstabe d) eine geeignete Person beauftragen. Die Entscheidung über Umfang und Person liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt immer einstimmig.
- (6) Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.

§ 5 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 14 Beisitzer/innen für eine Amtszeit von drei Jahren in den Beirat. Davon können bis zu fünf Vertreter/innen von Städten und Gemeinden, bzw. bis zu fünf beim Postillion e. V. Beschäftigte in den Beirat gewählt werden, wobei die Angebotsformen dabei angemessen zu berücksichtigen sind. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere nicht beim Postillion e.V. beschäftigte Personen wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Beirat kraft Amt an. Sie sind stimmberechtigt.
- (3) (3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. In folgenden Fragen hat der Vorstand das Votum des Beirates einzuholen:
 - a) Organisationsordnung
 - b) Vereinsaktivitäten
 - c) Finanzplanung
 - d) Aufnahme von Darlehen
- (4) Die beim Postillion beschäftigten Mitglieder des Beirats haben zusätzlich die Aufgabe, die Interessen der Mitarbeiter zu vertreten. Der Vorstand soll die Beiratsmitglieder daher umfassend informieren. Sie haben mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ein Vetorecht bei folgenden Beschlüssen:
 - a) bei Versetzung eines Mitarbeiters gegen dessen Willen
 - b) Abschließen von unbefristeten Arbeitsverträgen
 - c) Entlassung von Mitarbeiter/innen

- (5) Der hauptamtliche Beirat kann bei Bedarf auch unabhängig von den regulären Beiratssitzungen tagen. Mitarbeiter/innen können sich jederzeit bei Problemen an Beiratsmitglieder wenden.
- (6) Der Beirat tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Sitzungen des Beirates werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Der Beirat entscheidet bei der Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (9) Zu den Sitzungen des Beirates sind Mitglieder und Mitarbeiter/inne als Zuhörer/innen zugelassen. Der Vorstand kann jedoch von einzelnen Punkten Öffentlichkeit ausschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Der Vorstand kann auch aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorsitzenden/der Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages gem. § 2 Absatz 2
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Beratung über die Vereinsaktivitäten
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzulisten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24. Juli 2003.